

# Staatliche Regelungen zu FFP2-Masken

Hinzugefügt von Martin Faatz am Freitag, 15. Januar 2021, 15:54



Am 15. Januar 2021 hat die bayerische Staatsregierung die angekündigten Regelungen zum Tragen von FFP2-Masken in Form einer Verordnung zur Änderung der 11. Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung veröffentlicht. Der Text der Verordnung sowie die Begründung steht im Ordner "Staat und Kommunen" auf dieser Seite bereit.

Der Inhalt der Änderungsverordnung lautet kurz zusammengefasst:

- Ab Montag, 18. Januar 2021 ist nun das Tragen von FFP2-Masken im öffentlichen Personennahverkehr sowie bei der Schülerbeförderung vorgeschrieben. Für den Fernverkehr bleibt es bei der einfachen Maske.
- Soweit Ladengeschäfte und Dienstleistungsbetriebe öffnen dürfen, gilt auf deren Gelände einschließlich der Parkplätze für Kunden und ihre Begleitpersonen eine Pflicht zum Tragen von FFP2-Masken. Für das Personal hingegen bleibt es bei der einfachen Maske.
- Auch in Arztpraxen und sonstigen Praxen, in denen medizinische, therapeutische und pflegerische Leistungen erbracht oder medizinisch notwendige Behandlungen angeboten werden, gilt für die Patienten die FFP2-Maskenpflicht (soweit die Behandlung oder Leistung das Tragen einer Maske zulässt).
- Kinder zwischen dem sechsten und 15. Geburtstag müssen nur eine einfache Masken auch in den Fällen tragen, in denen für ältere das Tragen einer FFP2-Maske

vorgeschrieben ist. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres müssen weiterhin keine Maske tragen.

- Zur Pflicht zum Tragen von FFP2-Masken im Gottesdienst beachten Sie bitte die Nachricht vom 20. Januar 2020 unter <https://bistumwuerzburg.viadesk.com/do/news?id=3318763-6e657773&settings=18662-647261676761626c6577696467657473657474696e6773>